

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

vom 02.02.2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 2d Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 26. Januar 2021 (SächsGVBl. 162) erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Alkoholkonsum ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen unter freiem Himmel und folgenden öffentlich zugänglichen Orten im Vogtlandkreis untersagt:
 - a) im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrsflächen in Innenstädten, auf denen Fußgänger Vorrang oder ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern haben, insbesondere soweit mit dem Verkehrszeichen 242.1 oder 325.1 nach Anlage 1 zur StVO gekennzeichnet)
 - b) Bereiche, in denen Wochen- oder Spezialmärkte abgehalten werden,
 - c) auf Parkplätzen, Parkdecks und in Parkhäusern
 - d) an Haltestellen,
 - e) vor Bahnhöfen
 - f) in Park- und Grünanlagen,
 - g) auf Spiel- und Sportplätzen
 - h) vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden
 - i) vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Café- Angeboten, sowie vor Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen
2. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am **03. Februar 2021**, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 und Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich; und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Es war zu beobachten, dass es auch im Vogtlandkreis zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko und zudem erhöhtes Risiko für schwere Verläufe.

Mit Hilfe von zum Teil einschneidenden Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung etwas zu verringern, bzw. den weiteren Anstieg zu begrenzen. Da derzeit jedoch noch nicht ausreichend zugelassener Impfstoff für eine Impfung der Allgemeinbevölkerung und keine sichere spezifische Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer erneuten Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems weiterhin fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Auf Grund der fortwährend hohen Infektions- und Inzidenzzahlen für den Vogtlandkreis ist als Maßnahme die Festlegung der Örtlichkeiten bezüglich des Alkoholverbots nach § 2d SächsCoronaSchVO geboten.

Erwiesener Maßen können bereits kleinere Mengen Alkohol die Wahrnehmung der Konsumenten beeinflussen und hemmende bzw. kontrollierende Impulse verringern. In der Folge kann sich eine verringerte Rücksichtnahme oder ein weniger vorsichtiges Verhalten ergeben. Dies kann zu alkoholbedingter Missachtung der Corona-Schutz-Maßnahmen und -Anordnungen führen, was eine Ausbreitung der Pandemie begünstigen würde.

Bei den in Nr. 1 genannten Bereichen handelt es sich erfahrungsgemäß um Schwerpunktbereiche des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit. An diesen Orten halten sich vermehrt Menschen im engen Kontakt auch für längere Zeit auf. Durch die andauernde Schließung von gastronomischen Einrichtungen im Rahmen des Lockdown ist jedenfalls bei entsprechender Witterung noch eine verstärkte Verlagerung auf derartige Bereiche zu erwarten. Dies betrifft ausdrücklich auch für den öffentlichen Verkehr zugänglich gemachte Privatflächen wie Parkplätze und Parkhäuser, wobei eine Verlagerung gerade zu derartigen überdachten Flächen bei Niederschlag abzusehen ist.

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken in den in Nr. 1 bestimmten öffentlich zugänglichen Orten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich, wie außerhalb der Pandemie üblich, wechselnde Gäste oder Gästegruppen vor den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv,

um Partys o. ä. zu feiern. Durch das Verbot soll der geplante und spontane gemeinschaftlichen Alkoholkonsum reduziert werden, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der im Zentrum der bundesweiten Infektionsschutzstrategie stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Das Verbot des Alkoholkonsums für die in Nr. 1 konkret benannten Bereiche ist verhältnismäßig. Ein Verbot des Alkoholkonsums in bestimmten Bereichen ist geeignet, eine Verringerung der Infektionsrisiken zu bewirken. Mildere Maßnahmen, die eine gleiche Wirkung erzielen, stehen auch unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitungssituation und des durch die Virus-Mutationen potentiell erhöhten Ansteckungs-Risikos nicht zur Verfügung. In Anbetracht der teilweise letalen Folgen einer Infektion mit SARS-CoV-2 und der potentiell auch langwierigen gesundheitlichen Folgen, selbst nach dem Abklingen der Infektion, ist eine Einschränkung der Freiheit sowie teilweise der Verfügungsmöglichkeit über Privatflächen zur Verhinderung der Verbreitung und Senkung des Infektionsrisikos auch angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, 02.02.2021



Rolf Keil
Landrat